Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/1631

13. 01. 88

Sachgebiet 2129

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Hartenstein, Dr. Hauff, Müller (Düsseldorf), Schäfer (Offenburg), Stahl (Kempen), Bachmaier, Frau Blunck, Frau Conrad, Conradi, Fischer (Homburg), Jansen, Kiehm, Koltzsch, Lennartz, Frau Dr. Martiny, Menzel, Reimann, Reuter, Dr. Schöfberger, Schütz, Waltemathe, Weiermann, Daubertshäuser, Dr. Jens, Dr. Klejdzinski, Müller (Schweinfurt), Dr. Vogel und Fraktion der SPD

zum Bericht der Bundesregierung über den Vollzug des Abfallgesetzes vom 27. August 1986

— Drucksache 11/756 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Bericht der Bundesregierung zeigt, daß es im Abfallbereich nach wie vor große Probleme zu bewältigen gibt. Die Umsetzung des am 1. November 1986 in Kraft getretenen Abfallgesetzes ist bisher kaum in Ansätzen erfolgt. In einigen Bereichen, wie z. B. der Sonderabfallbeseitigung, sind bereits Entsorgungsnotstände eingetreten. Die mit der in § 14 enthaltenen Ermächtigung angestrebte Verringerung schadstoffhaltiger Abfälle und großer Abfallmengen kann nur dann erreicht werden, wenn die Bundesregierung die rechtlichen Voraussetzungen dafür schafft. Dies ist bisher nicht geschehen.

Der mit der Erfassung, Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten verbundene finanzielle Gesamtaufwand wird in den nächsten 15 Jahren auf 15 bis 50 Mrd. DM geschätzt. In vielen Städten und Gemeinden entsteht dadurch ein zunehmender Problemdruck, dem die Kommunen aus eigener Kraft nicht gewachsen sind. Die Sanierung der Altlasten muß unter Beachtung des Verursacherprinzips im Rahmen einer bundeseinheitlichen Regelung planmäßig abgewickelt und finanziert werden.

Eine zukunftsorientierte Abfallwirtschaft kann nur dann Erfolg haben, wenn sie in ein volkswirtschaftliches Gesamtkonzept eingebettet ist, das insgesamt auf Minimierung des Rohstoff- und Energieverbrauchs, auf Vermeidung von Abfällen, Rückführung der Wertstoffe in den Wirtschaftskreislauf (Verwertung) und – soweit dies nicht möglich ist – auf schadlose Beseitigung von Abfällen ausgerichtet ist. Um diese Ziele zu erreichen, muß u. a.

auch das Abfallwirtschaftsprogramm von 1975 fortgeschrieben werden.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Die schon für 1987 angekündigte TA Abfall Teil I (Behandlung von Sonderabfällen) ist unverzüglich vorzulegen. Bei der Erstellung der TA Abfall sind neben Wirtschaftsverbänden auch Gewerkschaften, Verbraucher und Umweltverbände zu beteiligen. Teil II TA Abfall ist spätestens bis Frühjahr 1988 vorzulegen.

2. Da die bisherigen Versuche im Hinblick auf die Reduzierung schadstoffhaltiger Abfälle und die Beschränkung großer Abfallmengen im Sinne des § 14 zu freiwilligen Vereinbarungen mit der Wirtschaft zu kommen, zu keinem befriedigenden Ergebnis geführt haben, sind bis zum Frühjahr 1988 Rechtsverordnungen nach § 14 Abfallgesetz zu erlassen.
   Insbesondere sind Rechtsverordnungen erforderlich

— zur Stabilisierung und Steigerung des Mehrweganteils bei Verpackungen;

— zur Reduzierung schadstoffhaltiger Abfälle im Haus- und Gewerbemüll, wie sie in der 18 Positionen umfassenden Liste des Bundesinnenministeriums vom Januar 1986 vorgelegt worden sind;

— zur Festlegung der Kennzeichnungs-, Rücknahme- und Pfandpflicht für schadstoffhaltige Produkte und Einwegverpackungen (Einwegdosen und -flaschen).

3. Auf der Grundlage eines Bundesgesetzes, analog dem amerikanischen Superfundgesetz, ist die Sanierung der Altlasten unter Beachtung des Verursacherprinzips bundeseinheitlich zu regeln.

   Das angestrebte Sanierungsprogramm muß bei der Finanzierung auch die alleinige Verantwortung des Bundes für Kriegsfolgelasten und die Kontamination durch die Stationierungsstreitkräfte berücksichtigen.

   Das Gemeinlastprinzip darf nur dort verwirklicht werden, wo das Verursacherprinzip nicht angewandt werden kann, weil der Verursacher nicht oder nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Für die Sanierungsfälle, bei denen das Gemeinlastprinzip zur Anwendung kommt, wird im Rahmen des Sondervermögens „Arbeit und Umwelt" ein Fond zur Altlastensanierung gebildet. Dieser Teil des Sondervermögens wird bei Bedarf mit zusätzlichen Finanzmitteln aufgestockt, die von der Industrie als Entgiftungsbeitrag aufgebracht werden.

4. Fortschreibung des Abfallwirtschaftsprogramms von 1975:

   Bis 1990 ist das Abfallaufkommen im industriellen, gewerblichen und Hausmüllbereich um 20 % zu senken; die Verwertungsquote von Wertstoffen und Kompost ist auf 50 % zu erhöhen, gegebenenfalls differenziert nach einzelnen Wertstoffen.

5. Die Bundesländer sind zu verpflichten, Abfallwirtschaftspläne aufzustellen, die die o. g. Eckdaten zum Ziele haben.

6. Die Erzeuger von Sonderabfällen haben bis 1989 Verringerungs- und Verwertungsprogramme aufzustellen, denen die oben genannten Eckdaten zugrunde gelegt werden.

   Die Kapazitäten für die Wiederaufarbeitung bzw. Beseitigung von Sondermüll sind so zu erweitern, daß der Grundsatz, Abfälle da zu beseitigen, wo sie entstehen, weitgehend verwirklicht werden kann. Bei der thermischen Behandlung von Sondermüll sind die höchsten technischen Anforderungen einzuhalten. Die chemisch-physikalische Behandlung von Sonderabfällen ist, auch mit Hilfe von Forschungsprojekten, beschleunigt weiterzuentwickeln.

   Der grenzüberschreitende Sondermülltourismus ist zu unterbinden.

Bonn, den 13. Januar 1988

Frau Dr. Hartenstein
Dr. Hauff
Müller (Düsseldorf)
Schäfer (Offenburg)
Stahl (Kempen)
Bachmaier
Frau Blunck
Frau Conrad
Conradi
Fischer (Homburg)
Jansen
Kiehm
Koltzsch
Lennartz
Frau Dr. Martiny
Menzel
Reimann
Reuter
Dr. Schöfberger
Schütz
Waltemathe
Weiermann
Daubertshäuser
Dr. Jens
Dr. Klejdzinski
Müller (Schweinfurt)
Dr. Vogel und Fraktion

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333